

Achtung:
Nur die im Amtsblatt veröffentlichte
Fassung gilt als verbindlich!



**Prüfungsordnung
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Lizentiaten der Theologie
am Fachbereich Katholische Theologie
der Gesamthochschule Eichstätt
(Lizentiatsordnung)**

vom 10. Juli 1975
(KMBI II 1975, S. 638)

Prüfungsordnung

zur Erlangung des akademischen Grades eines Lizentiaten der Theologie an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt

(Lizentiatsordnung)

Vom 10. Juli 1975
(KMBI II 1975 S. 638)

Aufgrund von Art. 5 §§ 3 und 4 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924, in der Fassung des Vertrages vom 4. September 1974 (GVBl S. 541) und § 5 der Übergangsgrundordnung der Kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt vom 13. Mai 1975 erläßt die Kirchliche Gesamthochschule Eichstätt folgende Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Lizentiaten der Theologie (Lizentiatsordnung).

§ 1 Zweck der Lizentiatsprüfung

- (1) Zweck der Lizentiatsprüfung ist der Nachweis von besonderen Kenntnissen in einem Spezialgebiet der Theologie sowie der Fähigkeit, ein theologisches Problem selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Der Grad eines Lizentiaten der Theologie wird verliehen aufgrund einer theologischen Abhandlung (Lizentiatsarbeit) und einer mündlichen Prüfung (Lizentiatsexamen).

§ 2 Prüfungskommission (PK)

- (1) Das Verfahren zur Erlangung des Grades eines Lizentiaten wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, die alle erforderlichen Entscheidungen trifft, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die PK setzt sich zusammen aus dem Dekan bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Prüfern nach § 7 Abs. 1 und 3.
- (3) Die PK ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt sind. Die PK entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(4) Für den Ausschluß von einer Mitwirkung an der Beratung und Abstimmung oder einer Prüfung wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 37 Abs. 1 mit 4 des Bayer. Hochschulgesetzes.

§ 3 Voraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Erwerb des Grades eines Lizentiaten der Theologie sind:

1. der Besitz der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife;
2. a) ein durch eine Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgeschlossenes fünfjähriges (10-semesteriges) Studium der Katholischen Theologie an einer Universität oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Phil.-theol. Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,
- b) ein Jahr (2 Semester) Studium am FKTh der GHE;
- c) über die Anrechnung einschlägiger Studiensemester an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen und dabei erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die PK,
- d) entsprechend Ziff. 2 Buchst. a) ist zu verfahren bei Studiensemestern in benachbarten Fachrichtungen und den dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen i
- e) Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist die Gleichwertigkeit des Studiums und der dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen;
3. sechs qualifizierte Seminarscheine (Mindestnote 3 = befriedigend) gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 2 und § 18 Abs. 6 Ziff. 2 Buchst. b) der Diplomprüfungsordnung des FKTh der GHE, vor der Diplomprüfung erworbene Seminarscheine werden angerechnet. Zwei Scheine müssen aus dem Fachgebiet der Lizentiatsarbeit sein;
4. das Latinum und das Graecum; dazu Kenntnisse in Hebräisch gemäß den Anforderungen von § 11 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung des FKTh der GHE.
5. der Bewerber darf nicht unwürdig im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl I S. 085) sein und darf nicht die Lizentiatsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in Katholischer Theologie endgültig nicht bestanden haben.

(2) In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von Abs. 1 Ziff. 3 und 4 gewähren.

§ 4 Bewerbung

(1) Der Bewerber hat zu Händen des Dekans ein schriftliches Gesuch um

Zulassung zur Prüfung einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Die Lizentiatsarbeit in zwei Exemplaren)
2. Nachweise und Urkunden gemäß S 3 Abs. 11
3. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber länger als sechs Monate exmatrikuliert ist und in keinem öffentlichen Dienstverhältnis steht;
4. ein Lebenslauf;
5. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen kirchlichen Ordinarius; die Benennung der Fächer für die mündliche Prüfung gemäß § 8 Abs. 2, die schriftliche Versicherung, daß die Abhandlung selbständig angefertigt wurde und nicht einer anderen Hochschule des In- oder Auslandes ganz oder teilweise zum Erwerb eines theologischen Grades vorgelegen hat, nicht abgelehnt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benützt wurden);
- 6.
- 7.

die schriftliche Versicherung, daß der Bewerber die Lizentiatsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer anderen Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat.

§ 5 Zulassung

(1) Nach Prüfung der Unterlagen teilt der Dekan dem Bewerber die Zulassung zum Verfahren schriftlich mit. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. der Bewerber die Lizentiatsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in Katholischer Theologie an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Eine Ablehnung des Gesuches wird dem Bewerber vom Vorsitzenden der PK schriftlich mitgeteilt und begründet.

(3) Die Zurücknahme des Gesuches durch den Bewerber ist zulässig, solange keine Ablehnung der Lizentiatsarbeit erfolgt ist und das Lizentiats-Examen nicht begonnen hat.

§ 6 Lizentiatsarbeit

Die Lizentiatsarbeit muß eine theologische Abhandlung sein und zeigen, daß der Bewerber

zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist. Sie darf mit der Diplomarbeit oder einer sonstigen wissenschaftlichen Arbeit, die bereits in einem Prüfungsvorgang vorgelegt wurde, nicht identisch sein, kann diese jedoch weiterführen. Die Abhandlung soll in deutscher Sprache abgefaßt sein; in einer anderen Sprache nur dann, wenn zwei Berichterstatter bestellt werden können, die dieser Sprache mächtig sind; in diesem Falle ist eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen. Der Umfang der Lizentiatsarbeit soll in der Regel zwischen 50 und 100 Schreibmaschinenseiten betragen.

§ 7 Betreuung und Bewertung der Lizentiatsarbeit

(1) Lizentiatsarbeiten können nur betreut werden von den Professoren und o promovierten prüfungsberechtigten Lehrpersonen des wissenschaftlichen Studienganges des FKTh.

(2) Die PK bestimmt zur Beurteilung der Lizentiatsarbeit zwei Berichterstatter, darunter den, der die Arbeit betreut hat. Dieser erstattet den ersten Bericht. Bei Lizentiatsarbeiten, die das Gebiet mehrerer Fachbereiche berühren, kann der Zweitberichterstatter einem anderen Fachbereich angehören.

(3) Entpflichtete Professoren können als Erstgutachter für diejenigen Bewerber bestimmt werden, deren Arbeit sie betreut haben. Dasselbe gilt entsprechend für die Betreuer, die aus dem Fachbereich Katholische Theologie der kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt ausgeschieden sind und die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen in Katholischer Theologie noch besitzen.

(4) Die Berichterstatter geben innerhalb von vier Monaten ein begründetes schriftliches Gutachten ab und beantragen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Sie schlagen zugleich die Note für die Arbeit entsprechend der vorliegenden Notenskala vor:

"summa cum laude" (1) = eine ganz hervorragende Leistung

"magna cum laude" (2) = eine besonders anzuerkennende Leistung

"cum laude" (3) = eine den Durchschnitt überragende Leistung

"rite" (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

"insufficenter" (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Eine mit dieser Note bewertete Arbeit gilt als abgelehnt.

Über die Note für die Arbeit entscheidet die PK aufgrund der Gutachten der Berichterstatter.

(5) Wird die Lizentiatsarbeit von der PK abgelehnt, so kann die Prüfung nicht fortgesetzt werden. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

(6) Wurde die Arbeit abgelehnt, so kann der Bewerber eine neue Arbeit einreichen. Die PK kann aber auch auf Antrag gestalten, daß eine abgelehnte Arbeit dem Bewerber zur einmaligen Umarbeitung zurückgegeben wird. Die Einreichung einer neuen oder umgearbeiteten Lizentiatsarbeit hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten zu erfolgen. Wird diese Frist überschritten, gilt die Arbeit als abgelehnt. Eine nochmalige Wiederholung oder Umarbeitung der Lizentiatsarbeit ist nicht möglich.

§ 8 Lizentiatsexamen

(1) Wenn die Lizentiatsarbeit angenommen ist, setzt der Vorsitzende der PK im Benehmen mit den Prüfern und dem Bewerber den Termin der Prüfung fest.

(2) Das Lizentiatsexamen umfaßt eine mündliche Prüfung aus vier Fächern, die der Bewerber aus vier verschiedenen Fächergruppen wählen kann. Diese Fächergruppen sind:

1. Bibelwissenschaft (Alttestamentliche Wissenschaft, Neutestamentliche Wissenschaft),
2. Historische Theologie (Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Christliche Kunst);
3. Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie),
4. Praktische Theologie (Kirchenrecht, Christliche Soziallehre, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik, Katechetik und Christliche Spiritualität);
5. Philosophische Grundfragen der Theologie, Grenzfragen zwischen Theologie und Naturwissenschaft.

Das Fach, zu dem die Lizentiatsarbeit gehört, muß gewählt werden.

(3) Das Lizentiatsexamen soll innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Bewerbung stattfinden.

(4) Der Dekan bestellt für die einzelnen Fächer die Prüfer, die auch die zugelassenen Hilfsmittel bestimmen. Als Prüfer sind grundsätzlich die jeweiligen Fachvertreter zu bestellen. Bei Verhinderung eines Fachvertreters oder Nichtbesetzung eines Faches bestimmt der Dekan einen Ersatzprüfer. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer Professor ist oder als eine nach den Vorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus prüfungsberechtigte Lehrperson, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule ausübt.

(5) Der Dekan teilt dem Bewerber den Termin für die mündliche Prüfung und die Namen der Prüfer spätestens eine Woche nach Bestellung der Prüfer und Festsetzung des Prüfungstermins mit. Ein Wechsel des Prüfers aus zwingenden Gründen ist nur bis zum Beginn der mündlichen Prüfung möglich.

(6) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach etwa 20 Minuten und findet vor der PK statt, über die Prüfung ist Protokoll zu führen. Auf Antrag wird dem Bewerber nach Abschluß der Prüfung Einblick in das Protokoll gewährt.

(7) Für alle Prüfungsleistungen gilt ausschließlich die Notenreihe nach § 7 Abs. 4. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(8) Für einen Bewerber, der die Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in Katholischer Theologie mit der Gesamtnote I (= sehr gut) bestanden hat, erstreckt sich das Lizentiatsexamen auf eine mündliche Prüfung in dem Fach der Lizentiatsarbeit und einem zweiten Fach einer Gruppe gemäß § B Abs. 2, wenn der Bewerber innerhalb von fünf Jahren nach Abschluß der Prüfung eine theologische Abhandlung gemäß § 6 vorlegt.

§ 9 Prüfungsergebnis

(1) Hat der Bewerber alle Prüfungsleistungen erbracht, wird durch die PK die Note für das Lizentiatsexamen gemäß Abs. 4 ermittelt. Diese Note ist das arithmetische Mittel aus den gemäß § 8 Abs. 7 (erstgesetzten) Fachnoten.

(2) Erreicht der Bewerber in einem Fach nicht wenigstens die Note „rite“ (4), so hat er innerhalb von sechs Monaten eine Wiederholungsprüfung in diesem Fach abzulegen. Eine zweite Wiederholung ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich. Darüber entscheidet die PK. Bleibt der Bewerber in mehr als einem Fach unter der Note „rite“ (4), ist das Lizentiatsexamen nicht bestanden. Die Prüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden, wobei die Lizentiatsarbeit angerechnet wird. Für eine nochmalige Wiederholung gilt Satz 2.

(3) Die Gesamtnote wird gebildet zu einem Drittel aus der Note des Lizentiatsexamens und zu zwei Dritteln aus der Note der Lizentiatsarbeit.

(4) Es erhalten die Gesamtnote gemäß Abs. 3: summa cum laude (1) Bewerber mit einer Gesamtbewertung bis 1,5; magna cum laude (2) Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 1,5 bis 2,5; cum laude (3) Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 2,5 bis 3,5 rite (4) Bewerber mit einer Gesamtbewertung über 3,5 bis 4,0.

(5) Die Gesamtnote wird dem Bewerber durch den Dekan oder seinen Stellvertreter so bald als möglich schriftlich mitgeteilt.

(6) Das Lizentiatsexamen gilt als nicht bestanden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht oder wenn er eine Täuschung begangen hat; als versuchte Täuschung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der mündlichen Prüfung; die PK erklärt in solchen Fällen nach Anhörung des Bewerbers das Lizentiatsexamen als nicht bestanden;

2. wenn der Bewerber ohne triftige Gründe zum Prüfungstermin nicht erscheint (triftige Gründe müssen dem Dekanat schriftlich mitgeteilt und gegebenenfalls glaubhaft gemacht werden) oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Werden die vorgebrachten Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.

(7) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit sind unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dem Prüfer mitzuteilen.

(8) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 6 Nr. 1 ist dem Bewerber Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine den Bewerber belastende Entscheidung ist zu begründen.

§ 10 Veröffentlichung

(1) Die beiden eingereichten Exemplare der Lizentiatsarbeit bleiben beim FKTh, ein weiteres Exemplar ist an das Institut oder Seminar des FKTh abzuliefern, deren Fachgebiet die Arbeit entnommen ist.

(2) Die Veröffentlichung der Abhandlung als Lizentiatsarbeit bedarf der Zustimmung der PK. Die gedruckte Fassung muß die von der PK festgesetzten Änderungen berücksichtigen und darf im übrigen nur mit deren Zustimmung vom eingereichten Text inhaltlich abweichen.

§ 11 Verleihung des Grades

(1) Der Grad des Lizentiaten der Theologie (lic. theol.) wird durch Aushändigung einer Urkunde verliehen. Die Aushändigung wird durch den Dekan oder seinen Stellvertreter in Anwesenheit der PK vorgenommen. Die Urkunde enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel und das Prädikat der Lizentiatsarbeit. Sie wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit Siegel versehen und vom Dekan unterzeichnet.

(2) Das Recht zur Führung des Grades wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 12 Entziehung des Grades

(1), Wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Grad eines Lizentiaten der Theologie durch Täuschung erworben wurde oder daß wesentliche

Voraussetzungen für die Verleihung fehlten, so ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren

1. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Kandidat bei der Anfertigung der Lizentiatsarbeit oder bei der mündlichen Prüfung getäuscht oder sich unerlaubter Hilfen bedient hat, so kann die PK die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nichtbestanden erklären.

2. Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber tauschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Abschluß des Prüfungsverfahrens bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich unrechtmäßig erwirkt, so entscheidet die PK über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

3. Wird die Prüfung für nichtbestanden erklärt, oder die Gesamtnote geändert, so ist die Urkunde einzuziehen und gegebenenfalls eine berichtigte Urkunde auszuhändigen. Eine Entscheidung nach Nr. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, vom Tag der Ausstellung der Urkunde an gerechnet, ausgeschlossen.

(2) Dem Betroffenen muß vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Im übrigen richtet sich der Entzug eines akademischen Grades nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Gebühren

(1) Das Prüfungsverfahren ist gebührenfrei.

(2) Dem Bewerber werden die Auslagen des Dekanates für die Urkunde in Rechnung gestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese akademische Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die vorstehende akademische Prüfungsordnung wurde vom Fachbereich Katholische Theologie der Kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt am 28. November 1974, vom Senat der Gesamthochschule am 18. Dezember 1974 beschlossen. Die Zustimmung des Stiftungsrates wurde am 22. Februar 1975 erteilt. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat durch Schreiben vom 23. April 1975 Nr. I B 4 - 6 / 52722 sein Einvernehmen erklärt.

Eichstätt, den 10. Juli 1975
Prof. Dr. Alfons Fleischmann
Rektor
KMBI II 1975 S. 638